

Fürsprecher Roland Padrutt

Rechtsanwalt
Bachstrasse 2
Postfach
CH-5600 Lenzburg

Telefon + 41 (0)62 886 97 70
Telefax + 41 (0)62 886 97 71
E-Mail padrutt@roland-padrutt.ch
Website www.roland-padrutt.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau

Immateriälgüterrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Geistiges Eigentum
3. Markenrecht
4. Designrecht (Muster und Modelle)
5. Urheberrecht
6. Domain-Name
7. EU/IR Marken
8. Abmahnung
9. Einstweiliger Rechtsschutz

1. Allgemein (das geistige Eigentum)

Der Begriff des geistigen Eigentums ist aus der englischen Bezeichnung „**Intellectual Property**“ entstanden. Hierunter fallen z.B. Werke aus den Bereichen Kunst, Literatur und Wissenschaft. Besondere Bedeutung kommt dem geistigen Eigentum in der heutigen modernen Informationsgesellschaft zu. So will der Künstler oder Designer seine Fotos, Filme, Texte, Grafiken, Klingeltöne oder etwa sein neu geschaffenes **Webdesign** geschützt wissen. Dies gilt natürlich auch für den Hersteller einer Software oder einer umfangreichen Internetpräsenz.

lic. iur. Martin Schwaller

Rechtsanwalt und Notar
Laurenzenvorstadt 11
CH-5001 Aarau
Telefon + 41 (0) 62 822 77 72
Telefax + 41 (0) 62 822 77 71

lic. iur. Nadia Flury

Rechtsanwältin
Unterer Haldenweg 1
CH-5600 Lenzburg
Telefon + 41 (0) 62 892 15 43
Telefax + 41 (0) 62 892 15 44

Fürsprecher Roland Padrutt

Rechtsanwalt
Argentinierstrasse 21
A-1040 Wien
Telefon +43 1 504 73 22
Telefax +43 1 504 73 22

Niemand möchte sich seines geistigen Eigentums berauben lassen. Dringender Handlungsbedarf besteht spätestens dann, wenn man die eigenen Werbetexte, Grafiken oder gleich das komplette Webdesign auf der Website eines Konkurrenten vorfindet. Gegen diesen „**geistigen Diebstahl**“ kann sich der Bestohlene mit Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz wehren. Hierbei ist schnelles Handeln erforderlich.

Auch das **Urheberrecht** und **Markenrecht** schützt vor solchen Verletzungen und sollte bei Projekten wie neuen Internetauftritten oder Werbekampagnen beachtet werden. Die passende **Vertragsgestaltung** schützt sowohl den Urheber, als auch den Lizenznehmer.

Geistiges Eigentum kann häufig auch amtlich geschützt werden. So können Marken (dazu gehören Wortmarken, Bilder, Wort-/Bildkombinationen wie ein Logo, **Hörmarken** wie Melodien und Jingles, 3-D-Gestaltungen, Werbefiguren, Verpackungsformen) national beim Patent- und Markenamt, aber auch international als EU-Marke oder international registrierte Marke, geschützt werden. Dies gilt auch für Geschmacks- oder Gebrauchsmuster als „**kleine Patente**“.

2. Die Marke

Dem **rechtssicheren Schutz** von Marken und Kennzeichen kommt entscheidende wirtschaftliche Bedeutung zu. Schutzrechte für die eigenen Marken sichern den wirtschaftlichen Erfolg und unternehmerischen Bestand für die Zukunft. Bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Auseinandersetzungen sind Markenrechte häufig der erfolgsentscheidende Faktor.

Als Marke können beispielsweise geschützt werden:

- Wortmarken (z.B. Produktnamen, Produkte-Kennzeichen)
- Wort-/Bildkombinationen (z.B. ein Logo)
- Hörmarken (Melodien, Jingles)
- 3-D-Gestaltungen
- Werbefiguren
- Verpackungsformen

3. Das Design

Wichtigster Part des Designrechts ist das Geschmacksmusterrecht, in dessen Rahmen **Muster** (flächhaft) und **Modelle** (dreidimensional) geschützt werden können, die den ästhetischen Form- und Farbsinn ansprechen und gewerblich genutzt werden können. Geschützt werden können **Gegenstände** des täglichen Lebens, das Äussere von Maschinen oder die

Flächenmuster von Tapeten und Stoffen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss das Muster neu sein, d.h. es darf in den beteiligten Fachkreisen nicht bekannt sein.

Die Eintragung eines **Geschmacksmusters** hat deklaratorische Wirkung und zeigt, dass das eigene Muster oder Modell geschützt ist. Das Geschmacksmuster ist also ein ungeprüftes Schutzrecht, welches erst im Streitfall gerichtlich auf die sachlichen Schutzvoraussetzungen überprüft wird. Möchte jemand seine Rechte an dem Geschmacksmuster verteidigen, ist deshalb vorher genau zu prüfen, ob das Muster oder Modell gegenüber dem anderen schutzwürdiger ist. Stellt sich nach der Prüfung der rechtlichen Lage heraus, dass die Voraussetzungen der Eigentümlichkeit und Neuheit vorliegen, hat der Berechtigte alleine das Recht, das Geschmacksmuster nachzubilden und zu verbreiten.

Verstösst ein Dritter gegen das dem Eigentümer ausschliesslich zustehende Recht, kann mit einer **anwaltlichen Abmahnung** den Dritten zur **Unterlassung** aufgefordert werden. Gibt der Verletzte eine solche Unterlassungserklärung nicht ab, kann man ihn im einstweiligen Rechtsschutz (superprovisorische Verfügung) zur Unterlassung zwingen.

Zur **Geschmacksmusteranmeldung benötigt** man Fotos oder Zeichnungen der Muster und Modelle. Gegebenenfalls kann auch das Modell selbst mit zur Anmeldung beigelegt werden.

4. Urheberrecht

Internet scheint für viele noch ein rechtsfreier Raum zu sein. Bilder, Fotos, ganze Layouts, Filme, Text und Artikel werden frohen Mutes durch das Internet verteilt und der Urheber geht trotz seiner ursprünglichen Leistung leer aus. Aber auch im "normalen" Leben werden die Urheberrechte Dritter oftmals mit den Füßen getreten.

Oft sind sich Vertragspartner auch gar nicht darüber im Klaren, welche Rechte sie erworben haben. So finden sich Texte und Fotos plötzlich in einer fremden Datenbank wieder und der ursächliche Ersteller geht seines Honorars verlustig.

In all diesen Fällen ist ein schnelles Reagieren von grosser Bedeutung. Nur so kann eine unüberschaubare Verteilung des Werkes verhindert werden. Ein massives, gezieltes und unnachgiebiges **Vorgehen** des Urhebers spricht sich auf dem Markt schnell herum, wie das geschützte Werk vorher verteilt worden ist.

Effektives Mittel ist deshalb die **sofortige Abmahnung** des Urheberrechtsverstosses. So wird einerseits dafür gesorgt, dass sich der Verletzte unter Androhung gerichtlicher Schritte verpflichtet, das Werk nicht mehr anzubieten und andererseits wird der Kommunikationsfluss in Gang gesetzt, dass das Angebot der Datei oder des Werkes unangenehme Kosten

auslöst. Diese Intervention zeigt meistens schnell Wirkung, denn sobald es an das eigene Portemonnaie geht, wird in der Regel prompt reagiert.

Mit einem **Schadensersatz** kann sich der Urheber dann eventuell das Treiben der Verletzte ein wenig versilbern lassen.

Es kann deshalb nur geraten werden, den Diebstahl von Werken möglichst schnell zu verfolgen. Nur so kann man sicher sein, dass keine unüberschaubare Verbreitung ohne Mitwirken des Erstellers stattfindet. Allerdings: Die beste Sicherheit bietet immer noch ein guter **Vertrag**.

5. Domainstreit

Ein einprägsamer Domain-Name ist der Garant, um zahlreiche Onliner auf eine Homepage zu locken. Das wissen die meisten der (professionellen) Betreiber von Websites. Der **Handel mit Domains** gehört für viele ebenso zum Geschäft wie das Sammeln von möglichst vielen Domains als weitere "Eingangstür" zu ihren geschäftlichen Angeboten. Nicht zufällig beschäftigen sich die ersten Urteile zum Internet-Recht überhaupt ebenso wie die ersten Stellungnahmen des Bundesgerichts mit Domain-Streitigkeiten.

Trotzdem nehmen **Auseinandersetzungen um Domains** immer wieder neue Varianten und Formen an. Domain ist zudem nicht gleich Domain, es kommen **Umlaut-Domains** dazu und noch lange nicht jeder, der mehr als zwei Domains besitzt, ist ein "Domain-Grabber". Das "Domain-Grabbing" ist in ganz Europa inzwischen (fast) aus der Mode gekommen. Aber auch innerhalb bestimmter "Kategorien" von Domainstreits, wie z.B. Konflikte mit Städtenamen, unter Gleichnamigen, mit berühmten Marken, Zeitschriftentiteln usw. gibt es zwar grobe Richtlinien, im Einzelfall finden sich aber öfter als gedacht überraschende Ergebnisse. Rechtzeitiges Prüfen lohnt sich deshalb, um Möglichkeiten wahrzunehmen und teuren Abmahnungen oder Prozessen vorzubeugen.

Unternehmen, die in das Ausland expandieren, sollten sich rechtzeitig um die Sicherung ihrer Firmendomain bemühen. International ist das **Domaingrabbing** leider noch immer gang und gäbe. Vor allem Werbung für "erotische Dienstleistungen" wird gern unter fremder Flagge verbreitet. Da ist der Streit mit dem natürlich im Ausland sitzenden Domain-Inhaber vorprogrammiert – aber alles andere als aussichtslos. Für eine Vielzahl von Top-Level-Domains gelten Schiedsregeln, welche die Durchsetzung von Ansprüchen unter vereinfachten Voraussetzungen in einem extrem schnellen Verfahren vor Schiedsrichtern ermöglichen.

Damit es gar nicht erst zu einem Streit kommt, ist eine anwaltliche Beratung zu empfehlen. Die **Registrierungsbedingungen** sind beinahe ebenso vielfältig wie die Anzahl der Länder der Erde. Beispielsweise ist es ohne eine eingetragene Marke in dem anvisierten Land oft fast unmöglich, Domain-Inhaber zu werden, Nachahmer zu stoppen und eine eventuell schon blockierte Domain herauszubekommen. Das Markenrecht erlaubt es in den meisten

Ländern, Marken eintragen zu lassen, bevor das zugehörige Produkt in dem Markt angeboten wird. Die Begründung eines Firmen- oder Wohnsitzes in dem betreffenden Land ist dazu nicht nötig.

Unsere Anwaltskanzlei vertritt mögliche Interessen bei **Vertragsverhandlungen** ebenso wie zur aussergerichtlichen und **gerichtlichen Streiterledigung**. Insbesondere bei im Ausland sitzenden Gegnern oder den "internationalen" Domains wie .com, .net oder .org bietet sich ein Schiedsverfahren nach den internationalen Übereinkünften an, meist bekannt unter dem Stichwort "**ICANN-Schiedsverfahren**".

Wenn die Voraussetzungen stimmen, sind diese Schiedsverfahren einfacher, günstiger und in ihrer Wirkung vorteilhafter.

6. EU/IR Marken

Man muss nicht unbedingt gleich ein Global Player sein, um über die nationalen Grenzen hinaus zu blicken. Schon wer das Internet gewerblich nutzt, ist weltweit präsent und sollte den internationalen Schutz seiner Rechte beachten. Dies gilt natürlich auch für Markeninhaber mit einem international ausgerichteten Geschäftsfeld.

Der Schutz der eigenen Marke (z.B.: Wortmarken, Wort-/Bildkombinationen wie ein Logo, usw.) nur in Ursprungsland reicht dann in der Regel nicht mehr aus. Eine erfolgreiche internationale Markenstrategie sollte die Anmeldung als **EU-Gemeinschaftsmarke** und als **IR-Marke** beinhalten.

Wir erledigen die Markenmeldung bei der **OAMI in Alicante** einschliesslich der Auswahl der für spezielle Marken notwendigen Klasseneinteilung. Durch die Eintragung als EU-Marke erlangt die Marke Schutz in allen EU-Ländern. Nach der Osterweiterung der EU sind es sogar 25 Länder, in denen Markenschutz besteht.

Wer seine Marke nur in einem bestimmten Land oder ausserhalb der EU geschützt wissen will, dem ist eine Anmeldung als IR-Marke bei der **WIPO** in Genf zu empfehlen. Über die WIPO kann der Schutz einer Marke in einer Vielzahl von Ländern – sogar in den USA – beantragen. Der Berechtigte wählt sein Land und zahlt auch nur die individuellen Anmeldegebühren nur für dieses Land. Nach erfolgreicher **Markeneintragung** entspricht der Schutzzumfang dabei dem Schutz, der bei einer kostspieligen Anmeldung in dem jeweiligen Land selbst entstünde.

7. Abmahnung

Am Anfang war die **Abmahnung**, das gilt für den Grossteil aller Verfahren im immaterialgüterrechtlichen Rechtsschutz.

In der Regel stellt man eine falsche Werbe-Aussage auf der Site eines Konkurrenten fest oder man ist selbst mit einer eigenen Domain ein wenig nah an die Markenrechte eines Mitbewerbers geraten. Mit der Abmahnung wird in der Regel versucht, eine Auseinandersetzung (erst einmal) ohne Gericht beizulegen. Üblicherweise stellt man im Text der Abmahnung die Partei des Anspruchstellers kurz vor und führt die bestehenden Rechte auf (z.B. Marken-Urkunde). Anschliessend wird der Verstoß der Gegenseite benannt und – kurz – rechtlich begründet. Wichtiger als lange juristische Ausführungen ist allerdings die detaillierte Beschreibung der angeblich **verbotenen Handlung**, damit sich der Empfänger selbst eine Meinung bilden kann. Meist wird gleich eine Erklärung mitgeschickt, die der Empfänger innerhalb einer angegebenen (meist recht kurzen) Frist zurückschicken soll.

Diese „**Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung**“ stellt ein Angebot auf aussergerichtliche Beilegung des Streits dar. Die Parteien schliessen einen Vertrag, der die Einschaltung der Gerichte überflüssig macht. Wird die abgemahnte Handlung nochmals vorgenommen (z.B. Werbe-Banner nochmal eingeblendet), steht dem Abmahnenden eine Vertragsstrafe zu.

Die angegebene **Frist** sollte man in aller Regel Ernst nehmen und innerhalb des Zeitraums (irgend-)eine Rückmeldung geben. Sofern der Abgemahnte die Erklärung nicht abgibt, riskiert er eine Eskalation des Verfahrens, meist durch ein Gericht erlassene einstweilige Verfügung mit Strafandrohung für den Widerhandlungsfall.

Nach Erhalt einer Abmahnung sollte sich jedermann auf jeden Fall zügig Gedanken machen und einen Anwalt einschalten. Eine zu früh abgegebene Unterlassungserklärung kann ein böses Erwachen geben, wenn der angegriffene Text noch gar nicht entfernt war, weil ein Mitarbeiter die Sache irgendwie für nicht so wichtig hielt. In einigen Ländern hat dies auch ohne Anrufung eines Gerichts das Auslösen einer Vertragsstrafe (meist gut 5'000.-- €) zu Folge.

Bleibt noch die Frage nach den **Kosten** der Abmahnung und wer dafür aufkommen muss. Prinzipiell muss der Abgemahnte die Kosten zahlen – wenn die Abmahnung berechtigt war und der Gegenstandswert richtig angenommen wurde.

8. Einstweilige Verfügung

Die Verfügung ist ein Eilverfahren, bei dem in der Regel nicht länger als vier bis sechs Wochen zwischen Kenntnis aller Umstände und Eingang des Antrages beim Gericht liegen dürfen. Lohn für diese Eile ist eine rasche Entscheidung der Richter, häufig innerhalb Wochen-

frist. In Kantonen mit einem speziellen Handelsgericht (Aargau, Zürich, St. Gallen und Bern) sind diese für solche immaterialgüterrechtliche Fragen zuständig.

Schon aus Kostengründen geht meist eine **Abmahnung** voraus.

Der Löwenanteil dieser Verfahren ist dabei auf eine Unterlassung gerichtet, z.B. eine bestimmte Werbe-Aussage nicht mehr zu treffen oder ein Domain nicht mehr für einen bestimmten Zweck zu nutzen.

Der „Knackpunkt“ hierbei ist, alle wichtigen Punkte in einer Rechtsschrift unterzubringen (was genau passiert ist, welche Rechte bestehen, warum die Aussage falsch ist etc.). Hierbei müssen Anwalt und Mandant eng zusammenarbeiten, um einen vollständigen und richtigen Sachvortrag zu gewährleisten.

Wichtiges Element ist in der Regel die Beilage aussagekräftiger Beweismittel des Antragstellers, in der die wichtigsten Tatsachen des Falles aufgeführt werden.

Wenn es gut läuft, wird die Verfügung u.U. bereits ohne Anhörung der Gegenseite vom Gericht erlassen. Hat das Gericht Zweifel – oder handelt es sich um ein Fall von grosser Bedeutung (prominente Parteien, grosse wirtschaftliche Bedeutung, komplizierte Rechtslage) – wird ein Verhandlungstermin bestimmt.

Das Verfügungsverfahren läuft komplett getrennt von der **Hauptklage**, so dass Ausgang und Kosten völlig unterschiedlich sein können. Wer eine eigentlich begründete Klage zu spät als Verfügung beantragt, wird das Hauptsacheverfahren zwar gewinnen, das Eilverfahren aber verlieren.

Ist jemandem eine Verfügung angedroht worden, stehen diesem die Möglichkeiten einer Klage offen (**negativen Feststellungsklage**).

Nach **Erhalt einer einstweiligen Verfügung** muss sich der Unterlegene zwingend an die darin aufgeführten Verbote halten, ob sie zu Recht ergangen sind oder nicht. Deshalb ist in solchen Fällen zwingend ein anwaltlicher Rat einzuholen. Es gibt eine ganze Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht durch vorschnelles Handeln aus der Hand gegeben werden sollten. Dies kann sich insbesondere auch auf die mit dem Verfahren verbundenen Kosten auswirken.